

## Tit. A.I.1.1 RdSchr. 04r

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

## Tit. A.I – Krankenversicherung -> Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04r

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. A.I.1.1 RdSchr. 04r – Allgemeines

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Personen in der Zeit krankenversicherungspflichtig, für die sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ruht

- ab Beginn des 2. Monats wegen einer Urlaubsabgeltung ( [jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III ) oder
- ab Beginn des 2. Monats bis zur 12. Woche einer Sperrzeit ( [jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III ).

(2) Als Leistungen, die die Versicherungspflicht auslösen, kommen in Betracht

- das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ( [jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ) und
- das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ( [jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ).

(3) Versicherungspflicht tritt auf Grund besonderer Gleichstellungsvorschriften auch ein für Bezieher von

- Teilarbeitslosengeld ( [jetzt] § 162 Abs. 2 SGB III ),
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten ( § 86a Abs. 1 SVG ),
- Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer ( § 13 Abs. 1 EhfG ),
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung politisch Verfolgter ( § 6 BerRehaG ).

(4) . . .

(5) Der Bezug von

- Ausbildungsgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Überbrückungsgeld

führt dagegen nicht zur Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V . Gleiches gilt, wenn ein [jetzt] Gründungszuschuss nach § 93 SGB III gezahlt wird.

(6) Der Bezug von Geldleistungen aus Sonderprogrammen (z. B. ESF, EFRE, SPR sowie Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 § 2 Montanunionsvertrag) begründet ebenfalls keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V .